

Ergänzende Bedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (PFALZWERKE)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert.

Stand 1. Januar 2022

1. Abrechnung (§12 Abs. 1 StromGVV i.V.m. § 40b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Entgelt je Messstelle und Abschlagszahlungen (§§12 und 13 StromGVV)

1.1. PFALZWERKE wird den Stromverbrauch, sofern der Kunde keinen abweichenden Abrechnungszeitraum wünscht, einmal jährlich unentgeltlich in Rechnung stellen sowie nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen. Erfolgen auf Wunsch des Kunden Abrechnungen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, berechnet PFALZWERKE für jede weitere Abrechnung zusätzliche Entgelte, die sich aus dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen ergeben. Die Mitteilung des Kunden bedarf der Textform.

1.2. PFALZWERKE behält sich jedoch vor, den Verbrauch abweichend von Ziffer 1.1. abzurechnen, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreiten wird. Im Fall von Änderungen erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden in Textform.

1.3. PFALZWERKE erhebt monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen.

2. Zahlungsverzug (§17 Abs. 2 StromGVV) sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§19 StromGVV)

2.1. Bei Zahlungsverzug berechnet PFALZWERKE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, Mahnkosten in Höhe von 1,00 € je Mahnung. Der vorgenannten Pauschale liegen die durchschnittlichen Materialkosten zugrunde. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Kunden die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungsstellung notwendig, ist PFALZWERKE berechtigt, dem Kunden die von der Behörde oder Dienstleister erhobenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.2. Wenn PFALZWERKE bei Zahlungsverzug den Rückstand durch einen Inkassodienstleister einziehen lässt, werden gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallende und erstattungsfähige Kosten ohne Aufschläge an den Kunden weiterberechnet. Weiterhin werden ihm die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt. Der Anspruch auf die gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen bleibt unberührt.

2.3. PFALZWERKE berechnet dem Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung und im Falle einer Wiederherstellung der Versorgung gem. §19 StromGVV die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschläge weiter.

3. Zahlungsweisen (§16 StromGVV)

3.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch ein SEPA-Lastschriftmandat, per Überweisung, oder durch Bareinzahlung auf das Konto von PFALZWERKE zu zahlen.

3.2. Bareinzahlungen nach Ziffer 3.1. sind grundsätzlich bei Kreditinstituten zu leisten.

3.3. Eine Barzahlung des Kunden ist ausschließlich gegenüber einem Inkassodienstleister der PFALZWERKE möglich und auf Beträge unter 10.000,00 € beschränkt.

3.4. Rechnungsbeträge und Abschläge sind in jedem Fall für PFALZWERKE kostenfrei zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang bei PFALZWERKE.

4. Kündigung (§20 StromGVV) und Zahlungspflicht

4.1. Die Kündigung durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Zähleridentifikationsnummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (falls abweichend von bisheriger Anschrift)

4.2. Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsverhältnisses besteht, solange das Versorgungsverhältnis für die jeweilige Messstelle nicht durch Kündigung in Textform oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

5. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber gemäß seinen Ergänzenden Bedingungen zur NAV/NDAV oder ein für die jeweilige Messeinrichtung zuständiger anderer Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber PFALZWERKE berechnet zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten von PFALZWERKE. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

6. Lieferantenwechsel

Im Falle einer Beendigung des mit PFALZWERKE bestehenden Versorgungsverhältnisses ist PFALZWERKE verpflichtet, dem Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig zu ermöglichen.

7. Haftung

7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ergibt sich eine Haftungsbefreiung von PFALZWERKE aus § 6 Abs. 3 StromGVV. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf einer zu Unrecht entgegen den Voraussetzungen gem. §19 StromGVV veranlassten Versorgungsunterbrechung beruht.

7.2. In allen übrigen Haftungsfällen haftet PFALZWERKE, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZWERKE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. Vorbehaltlich einer Haftung gem. Ziffer 7.3. haftet PFALZWERKE bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Letztverbraucher vertrauen darf.

7.3. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit PFALZWERKE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche des Letztverbrauchers haftet. Gleiches gilt wenn und soweit PFALZWERKE eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. Außergerichtliche Streitbeilegung für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13BGB sind

8.1. PFALZWERKE ist verpflichtet, Beschwerden der Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Letztverbraucher zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). PFALZWERKE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. PFALZWERKE nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

8.2. Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Verbraucher beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 03022480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

9. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

10. Informationen zu Preisen, Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen

10.1. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen können Sie bei PFALZWERKE anfordern oder www.pfalzwerke.de entnehmen.

10.2. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11. Hinweise zum Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. PFALZWERKE ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Weiterführende Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.pfalzwerke.de/datenschutz.

12. Anbieterkennzeichnung

PFALZWERKE Aktiengesellschaft

Sitz der Hauptverwaltung: Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen

Vorstand: Paul Anfang, Marc Mundschauf

Aufsichtsratsvorsitzender: Theo Wieder

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 1196

USt-IDNr.: DE 149145804

Kontaktmöglichkeiten: Telefon: 0621 585-0 / Telefax: 0621 585-2896

E-Mail: info@pfalzwerke.de